

HAUSORDNUNG

Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung Gotha (BZ Gotha)
vom 26. März 2024

Teil I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verhalten im BZ Gotha, Hausrecht

- (1) Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung. Im Bereich des BZ Gotha hat sich daher jeder so zu verhalten, dass weder andere gestört noch die Aufgaben des BZ Gotha beeinträchtigt werden. Die Einrichtungen des BZ Gotha sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Hausrecht üben der Leiter¹, der Verwaltungsleiter und beauftragte Personen aus. Internatszimmer dürfen zu Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten nur zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und bei Abwesenheit der Bewohner betreten werden. Über Instandhaltungsmaßnahmen sind die Bewohner zuvor zu informieren. Dies gilt nicht bei „Gefahr im Verzug“ - hier sind die Bewohner nachträglich zu informieren.
- (3) Für minderjährige Lehrgangsteilnehmer sind besondere Regelungen zu beachten (vgl. § 14).

§ 2 Allgemeine Gebote und Verbote

- (1) Studierende, Lehrgangsteilnehmer, Gäste und Besucher haben sich anzumelden.
- (2) Einrichtungsgegenstände sind in ihren Räumen zu belassen.
- (3) Auf sparsamen Umgang mit Energie und Wasser ist zu achten.
- (4) In der Studentenküche Haus IV, den WG-Gemeinschaftsräumen im Internat Eisenacher Straße sowie im Bereich der Verwaltung dürfen Wasserkocher und Kaffeemaschinen mit Überhitzungsschutz benutzt werden, sofern sie über eine gültige Prüfplakette verfügen. Die Geräte sind auf den hierfür vorgesehenen Keramikplatten abzustellen und nach Gebrauch (bzw. beim Verlassen des Zimmers) sind in jedem Fall die Stecker zu ziehen. Sollten durch den Einsatz technisch veralteter oder defekter Geräte oder durch die Nutzung nicht zugelassener Geräte Schäden verursacht werden, haftet der Verursacher. Wird im Internatsbereich festgestellt, dass trotz des ausdrücklichen Verbots nicht zugelassene Geräte eingesetzt waren, kann der Unterbringungsvertrag fristlos gekündigt werden.
Die Benutzung anderer elektrischer Haushaltsgeräte in den Internatsräumen (z.B. Tauchsieder, Kochplatten, Bügeleisen, Toaster, Heizgeräte) und Fernseher ist nicht gestattet.
- (5) Das Mitbringen oder Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Geschirr und Bestecke sind in der Mensa zu belassen; Leergut aus der Mensa ist unverzüglich zurückzubringen. Abfälle sind regelmäßig in die jeweils dafür ausgewiesenen Behälter (Container) zu entsorgen.
- (7) In sämtlichen Lehrsälen ist der Verzehr von Speisen und das Mitbringen von Wasserkochern und Kaffeemaschinen untersagt. Zudem dürfen Bilder, Poster und ähnliche Sachen zur Vermeidung von Schäden nur an den dafür vorgesehenen Pinnwänden befestigt werden.
- (8) Auf Grundlage der Rahmendienstvereinbarung zur Verbesserung des Schutzes von Nichtrauchern am Arbeitsplatz sowie aus Brandschutzgründen, besteht in allen Häusern (auch in den Internatszimmern) ein absolutes Rauchverbot.

¹ Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

- (9) Das Abbrennen von Kerzen jeglicher Art (z.B. auch Teelichter, Petroleumleuchten, Räucherkerzen oder Räucherstäbchen etc.) ist in allen Bereichen untersagt.
- (10) Die Feuerschutztüren sind mit automatischen Türschließern ausgerüstet. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z. B. durch Holzkeile oder ähnliches) in offenem Zustand festgestellt werden!
- (11) Das Merkblatt des BZ Gotha zum Brandschutz ist unbedingt zu beachten (**Anlage 1**).
- (12) Innerhalb der Liegenschaften des BZ Gotha (Bahnhofstrasse, Eisenacher Straße und LFSt Tambach-Dietharz) sind sowohl die Kultivierung von Cannabis-Pflanzen, als auch der Konsum von Cannabis-Produkten grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen können als Hausordnungsverstöße geahndet werden.

§ 3 Hygiene

- (1) In Abhängigkeit von pandemischen Lagen in Thüringen, entscheidet das Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung über den Betrieb der Einrichtung. Dabei werden stets Maßnahmen ergriffen, um einer Ausbreitung von Infektionskrankheiten vorzubeugen. Auf das konkrete Infektionsgeschehen wird dabei gestuft und lokal reagiert.
- (2) Die Hygienevorschriften entsprechen den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und sind einzuhalten. Ziel ist der Schutz von Personal und Besuchern vor Infektionen.
- (3) Die Büroräume, Besprechungsräume und Unterrichtsräume sind regelmäßig zu lüften (Stoßlüften).
- (4) Zusätzlich zu den Möglichkeiten der normalen Handhygiene steht in Eingangsbereichen und Toiletten der Dienstgebäude Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Bei der Desinfektion der Hände ist auf ausreichenden Hautschutz zu achten.
- (5) Benötigen Anwarter oder Beschäftigte eine arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahme oder eine Beratung durch den Betriebsarzt, z.B. bezüglich einer besonderen Gefährdung aufgrund von Vorerkrankungen oder bezüglich einer psychischen Belastung, wird diese über die im BZ Gotha untergebrachten Geschäftsstellen bzw. die Verwaltung des BZ Gotha vermittelt.

§ 4 Fahren und Parken

- (1) Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrzeuge auf dem Gelände des BZ Gotha nur im Schritttempo gefahren werden. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die **besonders gekennzeichneten Parkflächen** dürfen nur vom berechtigten Personenkreis benutzt werden; die ausgewiesenen Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten (siehe auch **Anlage 2** „Parkordnung für das Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung Gotha“).
- (3) Bei Verstößen können Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (4) Das BZ Gotha übernimmt grundsätzlich keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen, die im Bereich des BZ Gotha benutzt oder abgestellt werden.

§ 5 Schäden, Haftung

- (1) Schäden oder andere Beeinträchtigungen im Bereich des BZ Gotha sind vom Verursacher unverzüglich anzuzeigen. Schuldhaft verursachte Schäden sind zu ersetzen.
- (2) Bei mehreren Verursachern gelten diese Verpflichtungen unabhängig vom Grad ihres Mitverschuldens gleichermaßen für alle Beteiligten (Gesamtschuldnerschaft).

Teil II – Wohnbereiche (Internat)

§ 6 Gebäude- und Zimmerbenutzung

- (1) Die Internatsgebäude des BZ Gotha dürfen nur über die Haupteingänge betreten und verlassen werden. Zusätzliche Fluchtwege sind ausgeschildert.
- (2) Die Internatsräume werden durch die Verwaltung zugewiesen. Die Zimmerbelegung darf auch nur mit Zustimmung der Verwaltung geändert werden.
- (3) Die Zimmer sind unmittelbar nach Übergabe auf Schäden und Mängel zu überprüfen. Hierbei festgestellte Schäden und Mängel sind der Verwaltung sofort schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für später entdeckte oder selbst verursachte Schäden oder Mängel. Von vorhandenen, aber nicht schriftlich gemeldeten Schäden wird vermutet, dass sie von den Bewohnern schuldhaft verursacht wurden. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Möbel in den Internatszimmern (Schränke, Betten) dürfen nicht verrückt oder umgestellt werden. In Wohnräumen dürfen Bilder, Poster und ähnliche Sachen zur Vermeidung von Schäden nur an den dafür vorgesehenen Pinnwänden befestigt werden. Das Bekleben von Fensterscheiben ist untersagt.
- (5) Die Zimmer sind bei Abwesenheit aller Bewohner abzuschließen; entsprechendes gilt für abschließbare Schränke. Das BZ Gotha übernimmt für eingebrachte Sachen keine Haftung.
- (6) Vor der Abreise sind alle Zimmer- und Schrankschlüssel abzugeben. Die Kosten für den Ersatz verlorengegangener Schlüssel sind vom Verursacher zu tragen.
- (7) Die Unterbringung im **Internat im Haus IV** in der Bahnhofstraße erfolgt in der Regel **von Montag 06:00 Uhr bis Freitag 14:00 Uhr!** Eine Vorabendanreise ist auch am Sonntag ab 18 Uhr möglich!

In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung zur Wochenendübernachtung erfolgen. Hierzu melden Sie sich bitte **freitags** beim Pförtner im Haus IV. Dort unterschreiben Sie eine Belehrung und erhalten einen Eingangsschlüssel.

Der tägliche Ausgang für volljährige Auszubildende ist uneingeschränkt. Die Pforte im Haus IV ist von Sonntag (18:00 Uhr) bis Freitag (14:00 Uhr) rund um die Uhr besetzt. Minderjährige Auszubildende müssen sich in ein Ausgangsbuch beim Pförtner eintragen.

Im **Wohnheim in der Eisenacher Straße** ist eine Wochenendübernachtung jederzeit möglich. Der ausgehändigte Schlüssel schließt die Eingangstür und die zugewiesene Wohneinheit.

§ 7 Ruhe- und Besuchszeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit im Wohnbereich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr hat jeder zu beachten. Die Besuchszeit endet um 22:00 Uhr. Die Internatszimmer dürfen von Gästen auch nur bis zum Ende der Besuchszeit und bei Anwesenheit mindestens eines Zimmerinhabers betreten werden. Als Gäste gelten alle Personen, die keine Bediensteten des BZ Gotha sind oder nicht als Lehrgangsteilnehmer im BZ Gotha wohnen; sie haben sich an der Pforte anzumelden und beim Verlassen des BZ Gotha abzumelden.
- (2) Gegenseitige Besuche von Studierenden oder Lehrgangsteilnehmern, die im BZ Gotha wohnen, setzen voraus, dass alle anwesenden Bewohner des aufgesuchten Zimmers mit dem Besuch einverstanden sind.
- (3) Die Übernachtung von Gästen in den Internatsräumen ist nicht gestattet.
- (4) Eltern und nahe Angehörige können bei Beginn oder im Verlauf des Lehrgangs die Internatszimmer besichtigen.

- (5) Etwaige Störungen sollten möglichst einvernehmlich beseitigt werden. Gelingt dies nicht, kann eine das Hausrecht ausübende Person hinzugezogen werden. Deren Anweisungen ist zu folgen.

§ 8 Reinigung der Zimmer, Wäschewechsel

- (1) Die Zimmer werden einmal pro Woche durch Bedienstete des BZ Gotha gereinigt. Alle Zimmerbewohner sind unabhängig davon für die Sauberkeit ihrer Zimmer verantwortlich. Bei der Abreise sind die Zimmer besenrein und aufgeräumt zu verlassen.
- (2) Werden die Zimmer von mehreren Personen bewohnt, sind alle Bewohner gleichermaßen verpflichtet (§ 5 Satz 2 gilt entsprechend).
- (3) Die Bettwäsche wird alle drei Wochen gewechselt. Zu diesem Zweck ist die benutzte Wäsche an den bekannt gegebenen Terminen abgezogen auf dem Bett bereitzulegen. Ein vorzeitiger Wäschewechsel ist in Einzelfällen möglich; er ist mit der Verwaltung abzustimmen.

§ 9 Gemeinschaftseinrichtungen im Wohnbereich

Jeder Benutzer hat die Gemeinschaftseinrichtungen im Wohnbereich des Internats (z.B. Club- und Fernsehräume, Studentenküche, sanitäre Anlagen, Kühlschränke) sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Teil III – Wirtschaftsbereich und Freizeiteinrichtungen

§ 10 Allgemeines

Die in §§ 11 bis 13 bezeichneten Gemeinschaftseinrichtungen stehen innerhalb der Öffnungszeiten und vorbehaltlich besonderer Regelungen allen Angehörigen des BZ Gotha und Gästen zur Verfügung.

§ 11 Mensa

- (1) Die Öffnungszeiten der Mensa zur Einnahme der Mahlzeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Mensa ist eine Selbstbedienungseinrichtung. Die amtlich verpflegten Teilnehmer, die über einen Verpflegungsausweis verfügen, haben diesen unaufgefordert dem Pförtner oder dem Küchenpersonal vorzuzeigen. Teilnehmer ohne Verpflegungsausweis geben dort ihre Essensmarke ab. Zum Frühstück sind pro Essensteilnehmer zwei Brötchen vorgesehen. Das bei der Einnahme der Mahlzeiten benutzte Geschirr (Tablets, Bestecke, Gläser oder Verpackungsmaterial) ist beim Verlassen der Mensa abzuräumen und in die Tabletswagen zu stellen. Der Restmüll auf den Tablets ist in die hierfür vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen.
Es ist nicht gestattet, Gegenstände aller Art, die zum Wirtschaftsbetrieb gehören, aus dem Bereich der Mensa zu entfernen (vgl. § 2 (6)).

§ 12 Sonstige Gemeinschaftseinrichtungen und Aufenthaltsräume

Alle sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen und Aufenthaltsräume dürfen nach 22:00 Uhr nur benutzt werden, wenn ihre Benutzung nicht mit einer Störung der Nachtruhe verbunden ist.

Teil IV – Sonstige Vorschriften

§ 13 Bibliothek

Die Nutzung der Bibliothek wird in einer Bibliotheksordnung geregelt.

§ 14 Minderjährige Lehrgangsteilnehmer

Für minderjährige Lehrgangsteilnehmer können weitere gesonderte Anweisungen ergehen.

§ 15 Hausordnungsverstöße

- (1) Verstöße gegen die Hausordnung können geahndet werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das Ziel der Aus- oder Fortbildung darf nicht gefährdet werden. Dienst- oder arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Hausordnungsverstosses begründen, so sind der Sachverhalt und alle übrigen für die Anordnung einer Hausordnungsmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.
- (3) Hausordnungsmaßnahmen sind:
 1. die Abmahnung wegen eines Hausordnungsverstosses,
 2. das befristete Benutzungsverbot für nicht zum Lehrbetrieb gehörende Räume oder Einrichtungen,
 3. Ausschluss von der Internatsnutzung,
 4. Hausverbot.
- (4) Vor Erlass einer Hausordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Bei minderjährigen Personen ist zuvor eine erziehungsberechtigte Person zu informieren und anzuhören.
- (5) Die Entscheidung über eine Hausordnungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3 ergeht grundsätzlich schriftlich und ist zu begründen. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung, Straftaten, Unruhestiftung, aggressivem Verhalten oder Widerstand gegen die Internatsleitung ist mit einem Hausverbot mit sofortiger Wirkung zu rechnen. Zum Schutz des Hausfriedens kann auch polizeiliche Unterstützung angefordert werden.

§ 16 Sonstiges

- (1) Diese Hausordnung ersetzt die Hausordnung vom 01.02.2024 und tritt am 26.03.2024 in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung der Hausordnung erfolgt auf den Internet- und Intranetseiten des BZ Gotha, im Datenaustausch ILIAS sowie als Aushang in beiden Internatsbereichen.

Gotha, 26. März 2024

Bärbel Reinhardt

Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung
Verwaltungsleiterin

Anlagen

Anlage 1

Merkblatt zum Brandschutz im Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung Gotha

1. Brandausbruch

Wenn Sie einen Brand bemerken:

- Lösen Sie Feueralarm über einen der Brandmelder aus.
- Verständigen Sie die Feuerwehr unter der **Notruf-Nr. 112**:

- **Wo brennt es? / Was brennt?**
- **Sind Menschen in Gefahr? / Wenn ja - wie viele?**
- **Wer meldet?**



Brandmelder



Handfeuerlöscher



Wandhydrant



Sammelstelle

- Nehmen Sie mit dem nächstgelegenen **Handfeuerlöscher** oder **Wandhydranten** die Brandbekämpfung auf, falls dies erfolgversprechend erscheint (Bild Seite 7).
- Folgen Sie den Anweisungen unter Nr. 2 (Verhalten bei Feueralarm).

2. Verhalten bei Feueralarm (Dauerton Sirene)

- Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie jegliche Panik.
- Verlassen Sie die Gebäude auf dem schnellsten Weg (Fluchtwegbeschilderung beachten). Warnen Sie gefährdete Personen und nehmen Sie hilflose Personen mit.
- Schließen Sie beim Verlassen der Räume Türen und Fenster, aber lassen Sie die Türen unversperrt.
- Versammeln Sie sich an den ausgewiesenen **Sammelstellen**:

Haus I: auf der Grünfläche hinter Haus I in Richtung Haus IV

Haus II: auf der Grünfläche hinter Haus I in Richtung Haus I

Haus III: auf dem Parkplatz vor der Sporthalle

Haus IV: vor dem Ausgang Bahnhofstraße

Eisenacher Straße: vor dem Gebäude

Gleichenstraße: vor dem Gebäude

- Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben Sie in den Räumen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Die Türen sind dabei zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.

3. Allgemeine Hinweise

- Beachten Sie die Hausordnung (insb. § 2 Allgemeine Gebote und Verbote).
- Informieren Sie sich über die im Objekt vorhandenen Flucht- und Rettungswege, Ausgänge und Notausgänge. Diese sind den Flucht- und Rettungsplänen auf den Fluren und Treppenhäusern zu entnehmen. Jeder Flucht- und Rettungsweg ist durch ein Rettungszeichen gekennzeichnet.
- Halten Sie stets die Zufahrten für die Feuerwehr frei (siehe Parkordnung).

- Unterlassen Sie das Auslösen blinden Alarms oder das Beschädigen der Brandmelder oder Feuerlöscheinrichtungen. Sie gefährden damit möglicherweise Menschenleben.

4. Anwendung von Feuerlöschern:



Parkordnung für das Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung Gotha (BZ Gotha)

1. Die Parkordnung gilt für Mitarbeiter der Verwaltung und aller Bildungseinrichtungen am BZ Gotha sowie für Lehrkräfte, Studierende, Lehrgangsteilnehmer, externe Dienstleister und Besucher.
2. Innerhalb des Parkplatzgeländes ist das Parken nur auf den ausgewiesenen Parkflächen (siehe Lageplan Seite 9) gestattet und so zu gestalten, dass Ein- und Zufahrten freigehalten werden.
3. Studenten, Auszubildenden und Lehrgangsteilnehmern stehen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Parkplätze auf den dafür ausgewiesenen Flächen zur Verfügung. Mitarbeiter und hauptamtliche Lehrkräfte können, je nach Verfügbarkeit, eine Parkberechtigung erwerben (monatliche Zahlung).
4. Die **gesondert gekennzeichneten Parkflächen** (siehe Lageplan Seite 9) dürfen nur vom dafür berechtigten Personenkreis benutzt werden. Dies gilt insbesondere für die vermieteten Parkflächen an den Häusern I und II, einen Teil der Parkflächen am Haus III sowie den gesamten Wirtschaftshof am Haus IV.
5. **Das Parken auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.** Haftungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Freistaat Thüringen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Zum Befahren und Begehen sind nur die ausgewiesenen Straßen und Wege zu nutzen. Bei Verstößen und Beschädigungen haftet der Verursacher.
7. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den Fahrradständern hinter Haus III und Haus I gestattet.
8. Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrzeuge auf dem Gelände des BZ Gotha nur im Schrittempo gefahren werden. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
9. Verstöße gegen die Parkordnung können geahndet werden. Zur Beweissicherung und zur Ermittlung des Fahrzeugführers werden geeignete Maßnahmen ergriffen; in schwerwiegenden Fällen wird das Fahrzeug abgeschleppt.

Alle mit dem Abschleppen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Fahrzeugführers. Beim Abschleppen werden die Kosten des Abschleppdienstes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Herausgabe des Fahrzeuges durch das Abschleppunternehmen erfolgt üblicherweise erst, nach schriftlicher Anerkennung der Kostenübernahme.

Diese Parkordnung ist ein verbindlicher Teil der Hausordnung für das Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung Gotha.

Lageplan BZ Gotha mit ausgewiesenen Parkflächen:

